

Lippe 782 oder auf dem Hoftag in Aachen 797 gepflogen wurden, wäre überhaupt nicht zu denken gewesen.

Der zweite Grund ist belanglos. 804 ist freilich Karl d. Gr. noch einmal gegen Sachsen zu Felde gezogen, aber nur gegen die Nordalbingier und drei Gaue zwischen Weser und Elbe. Das kann aber nur (wenn es nicht etwa einen Bruch des Friedens durch die Bewohner dieser Gebiete beweist) beweisen, daß die Nordalbingier und ihre Verbündeten an dem Frieden von Salz nicht beteiligt waren. Das wäre in keiner Weise auffallend. Sie haben während des ganzen Sachsenkrieges eine Sonderstellung eingenommen. Die Entfremdung zwischen ihnen und ihren Stammesgenossen war so groß, daß 802 ein sächsisches Heer zur Verwüstung Nordalbingiens ausgesandt werden konnte.¹ Daß es nach dem Wortlaut in PS und Q so scheint, als ob es sich 803 um einen Frieden mit allen Sachsen und nicht nur mit dem größten Teile von ihnen handelte, wird niemand merkwürdig finden. Alle andern Quellen lassen sich bei fast jeder Gelegenheit die gleiche Ungenauigkeit zuschulden kommen.

Die Zustände und Ereignisse der Jahre um 803 sprechen mithin nicht gegen die Möglichkeit des Friedensschlusses von Salz. Aber mehr noch: sie erheben diese Möglichkeit sogar zur Wahrscheinlichkeit.

Ob man den Vertrag von 803 als eigentlichen Friedensschluß ansehen will oder nicht, ist eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Da mit ihm die Unterwerfung der Sachsen, das Aufgeben ihrer politischen Selbständigkeit verbunden (oder vielmehr ihm längst vorangegangen) war, so wird von einem eigentlichen Friedensvertrag, wie er zwischen gleichberechtigten Partnern geschlossen wird, kaum die Rede sein können. Da außerdem seit 799 von Kämpfen zwischen Franken und Sachsen nichts mehr überliefert wird, so würde man wohl höchstens von der Beendigung eines latenten Kriegszustandes sprechen können. Das Wesentliche am Frieden von Salz würde daher gewesen sein, daß eine Abmachung getroffen wurde, durch die das Verhältnis zwischen Franken und Sachsen neu geregelt ward und die die Grundlage für ein dauerndes Einvernehmen wurde. Der Kern dieser Abmachung war nach unsern Quellen die Anerkennung der Herrschaft des Frankenkönigs, die Verpflichtung der Sachsen, die kirchlichen Zehnten zu zahlen und die Bestätigung ihres Rechts durch Karl d. Gr.²

¹) Vgl. auch HÜFFER S. 87.

²) Vgl. WAITZ a. a. O. S. 146.